



Siebzehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für Master-Studiengänge der Hochschule Aalen vom 06. Mai 2020

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in der Fassung ab dem 30. März 2018, hat der Senat der Hochschule Aalen am 29. April 2020 folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung 06. Mai 2020 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Artikel 1 Änderungen

➤ Allgemeiner Teil

§ 2 erhält folgende Fassung

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

In Absatz 1 wird nach Satz 2 der Text „Ein Studienjahr besteht aus zwei aufeinander folgenden Semestern (Wintersemester und Sommersemester).“ eingefügt.

In Absatz 2 und 3 wird gesamt das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilleistungen“ ersetzt.

Die Sätze 5, 6 und 7 von Absatz 3 werden zu Absatz 5.

Als neuer Absatz 4 wird der Text „Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine Studieneinheit bestehend aus einer Leistung oder ggf. mehreren Teilleistungen (Lehrveranstaltungen), die entweder methodisch aufeinander aufbauen oder inhaltlich zusammengehören. Als Bestandteil eines Moduls können unter anderem auch Blockveranstaltungen auch im Rahmen von so genannten Internationalen Wochen, Summer School, etc. definiert werden.“ eingefügt.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6.

Aus dem bisherigen Absatz 5 wird Absatz 7.

Im neuen Absatz 7 wird in Satz 1 das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulleistungen“ ersetzt.

§ 3 erhält folgende Fassung

§ 3 Prüfungsaufbau

In Absatz 1 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilleistungen“ ersetzt.

In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Modul“ durch den Text „Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt. In Satz 2 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

§ 4 erhält folgende Fassung

Die bisherige Überschrift „Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs- Fristüberschreitung – Fristen“ wird durch das Wort „Fristen“ ersetzt.

In Absatz 1 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Nach Satz 2 wird der Text „Die Einhaltung der Fristen liegt in der Verantwortung der Studierenden; die Hochschule weist nicht auf drohende Fristüberschreitungen hin.“ eingefügt.

Absatz 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 werden gestrichen.

Als neuer Absatz 2 wird der Text „Auf Antrag einer Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechen zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser SPO; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.“ eingefügt.

Als neuer Absatz 3 wird der Text „Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem zuständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise, schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Ggf. neu gesetzte Prüfungsfristen sind dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema.“ eingefügt.

Als neuer Absatz 4 wird der Text „Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien, satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann auf Antrag bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen berücksichtigt werden; die Entscheidung darüber trifft der Vorstandsvorsitzende (§ 32 Abs. 6 LHG).“ eingefügt.

§ 4a wird neu eingefügt

Als neuer Paragraph wird eingefügt:

§ 4 a Verlust Prüfungsanspruch

- (1) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Modulprüfungen bzw. festgelegte Teilleistungen für die Masterprüfung nicht spätestens drei Semester nach dem in Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht vom Studenten zu vertreten. (§ 32 Abs. 5 LHG).
 - (2) Die Studierenden werden vom zugehörigen Studiengang rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen bzw. Teilleistungen als auch über die Termine zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit sowie ggf. über die Prüfungsmodalitäten der mündlichen Masterprüfung (Kolloquium) informiert.
 - (3) Bei Studierenden, die sich im Wintersemester 2015 im 6. oder einem höheren Fachsemester befinden und die den Prüfungsanspruch aufgrund Zeitüberschreitung von mehr als drei Semestern verloren haben, bleibt der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Masterprüfung über den Zeitpunkt der Fristüberschreitung (Abs. 3) hinaus für längstens ein Jahr bestehen, soweit sie nicht studienbegleitend sind (z.B. Masterarbeit) und sofern die in der jeweils geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Prüfungsleistungen zum Zeitpunkt der Fristüberschreitung bereits erbracht waren. Für Studierende die sich im Wintersemester 2015 im 5. oder einem niedrigeren Fachsemester befinden, findet diese Regelung keine Anwendung.
-
-

§ 5 erhält folgende Fassung

§ 5 Credit-Points und Lernumfang

In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

§ 6 erhält folgende Fassung

§ 6 Lehr- und Prüfungssprachen

In Satz 1 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

§ 7 b erhält folgende Fassung

§ 7 b Prüfungsausschuss

In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ der Text „gemäß Abs. 1, 1. Halbsatz“ eingefügt.

Die Sätze 3, 4, und 5 werden gestrichen.

Abschnitt 2 und 3 des bisherigen Absatzes 2 wird zu Absatz 6.

Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

- (3) Bei Bildung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses gemäß § 7 b Abs. 1, 2. Halbsatz setzt sich der Prüfungsausschuss zusammen aus
- a) dem Vorsitzenden
 - b) den Studiendekanen der Studiengänge bzw. beim Vorliegen von Studienbereichen dem jeweiligen Studiendekan sowie den zugehörigen Studiengangskoordinatoren
 - c) und drei weiteren Professoren

Der Vorsitzende und die drei weiteren Professoren werden vom Fakultätsrat, dem die überwiegende Mehrzahl der verwandten Studiengänge zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professoren dieser Fakultät und dem Kreis der Professoren anderer Fakultäten, die in den Studiengängen regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt.

Als neuer Absatz 4 wird der Text „Andere Professoren, Lehrbeauftragte, der Leiter des Zentralen Prüfungsamtes (oder die hierfür benannte Person gemäß § 7 b dieser Satzung) sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der des Fakultätsvorstands und beträgt vier Jahre. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus dem Kreis der bestellten Mitglieder einen Stellvertreter des Vorsitzenden.“ eingefügt.

Als neuer Absatz 5 wird der Text „Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 7 b Abs. 2 oder 3 hat nur eine Stimme unabhängig von einer ggf. vorliegenden Doppelfunktion im Rahmen seiner Aufgaben. Eine Stimmübertragung auf andere Mitglieder des Prüfungsausschusses ist nicht zulässig.“ eingefügt.

Im neuen Absatz 6 wird in Nummer „6“ die Ziffer „5“ durch die Ziffer „6“ ersetzt. In Nummer „8“ wird die Zahl „32“ durch die Zahl „28“ ersetzt.

Aus dem bisherigen Absatz 3 wird Absatz 7.

Aus dem bisherigen Absatz 4 wird Absatz 8.

Aus dem bisherigen Absatz 5 wird Absatz 9.

§ 7 c erhält folgende Fassung

§ 7 c Zulassungs- / Anerkennungsamt des Studiengangs

Der 2. Abschnitt in Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

Als neuer Absatz 7 wird der Text: „Die Aufgaben des Zulassungs- und Anerkennungsamtes können durch Beschluss des Fakultätsrates insgesamt oder in Teilen auf den Studiendekan, Studiengangskoordinator, Prüfungsausschuss oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät übertragen werden.“ eingefügt.

§ 8 erhält folgende Fassung

§ 8 Prüfer und Beisitzer

In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Modulprüfung“ der Text „bzw. Modulteilprüfung“ eingefügt.

In Satz 3 wird nach der Zahl „26“ der Buchstabe „a“ eingefügt.

In Absatz 2 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

§ 9 a erhält folgende Fassung

§ 9 a Zentraler Zulassungs- / Anerkennungsausschuss

In Absatz 1 Nr. 3 wird der Text „sowie deren Stellvertreter,“ durch den Text „bzw. dem in § 10 c benannten Verantwortlichen des Studiengangs oder Studienbereichs.“ ersetzt.

§ 11 erhält folgende Fassung

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ der Text „bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt.

Nach Satz 2 wird der Text „Ausnahmsweise sind verspätete Prüfungsanmeldungen im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten bis zum Prüfungsabmeldetermin (Abs. 8 und 9), zwei Wochen vor dem vom Senat der Hochschule Aalen festgelegten Prüfungszeitraum möglich, danach ist eine Anmeldung ausgeschlossen. Im Fall verspäteter Anmeldung im Sinne von Satz 2 kann eine Prüfungsteilnahme nicht garantiert werden, insbesondere wenn die Kapazitäten erschöpft sind. Für eine verspätete Prüfungsanmeldung im Sinne von Satz 2 wird eine Gebühr gemäß der aktuell geltenden Gebührensatzung der Hochschule Aalen fällig.“ eingefügt.

Als neuer Absatz 3 wird der Text „Portfolioprüfungen sind i.d.R. 1 Woche vor Erbringung des ersten Prüfungselementes beim jeweiligen Modulverantwortlichen /Prüfer anzumelden. Abweichende Regelungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bekanntgegeben.“ eingefügt.

Als neuer Absatz 4 wird der Text „Die Teilnahme an Modul- oder Modulteilprüfungen (Abs. 2 und 3) ist ohne vorherige Anmeldung nicht zulässig, es sei denn, dass das Versäumnis der Anmeldung nicht vom Studierenden selbst zu vertreten ist.“ eingefügt.

Aus dem bisherigen Absatz 3 wird Absatz 5.

Im neuen Absatz 5 wird nach dem Wort „Modulprüfung“ der Text „bzw. Modulteilprüfung“ eingefügt. Das Wort „Teilleistungen“ wird durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6.

Im neuen Absatz 6 Nr. 3 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „5“ ersetzt. Das Wort „Teilleistung“ wird durch das Wort „Modulteilprüfung“ ersetzt.

Aus dem bisherigen Absatz 5 wird Absatz 7.

Im neuen Absatz 7 Nr. 1 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 8.

Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 9.

§ 12 erhält folgende Fassung

§ 12 Prüfungsarten

In Absatz 1 wird die Nummerierung „1. – 7.“ mit dem zugehörigen Text durch die Tabelle

Abkürzung	Bezeichnung	Definition
PLS	Hausarbeit / Forschungsbericht	Schriftliche Ausarbeitung, welche sich nicht zwangsläufig direkt mit den Lehrinhalten überschneidet (u.a. Seminararbeiten)
PLM	mündliche Prüfung	Prüfungsgespräch in mündlicher Form (klassischen Weise) / im Dialog mit dem Studierenden. Die Fragestellungen bzw. Aufgaben orientieren sich am Lehrinhalt.
PLK	schriftliche Klausurarbeiten	schriftliche Arbeit - innerhalb der Prüfung werden offene Fragestellungen vorgegeben bzw. es wird eine individuelle Frage oder ein „Fall“ präsentiert. Alle Varianten orientieren sich am Lehrinhalt
PLR	Referat	Das Referat ist eine Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Das Referat besteht aus einer schriftlichen und / oder einer mündlichen Leistung.
PLL	Laborarbeit	Praktische Tätigkeit innerhalb eines Labors. Ergebnisse dieser Tätigkeit werden meist in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Messprotokollen oder einem Laborbericht festgehalten. Die Inhalte der Laborarbeit orientieren sich am eigentlichen Lehrinhalt und können Grundlagen sowie vertiefende Wissensdimensionen beinhalten.

Abkürzung	Bezeichnung	Definition
PLE	Entwurf	Der Entwurf enthält zumeist eine schriftliche Darlegung zu einer gegebenen Problemstellung. Ergebnisse zur Problemlösung werden in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Skizzen oder Entwürfen festgehalten.
PLA	Praktische Arbeit	Die Praktische Arbeit beinhaltet vor allem das Anwenden von fachlichen Kompetenzen innerhalb von Laboren oder ähnlichem.
PLT	Lerntagebuch	Wahrnehmungen, Empfindungen, Reflexionen und Begegnungen täglich aufzeichnen und den individuellen Erlebnisprozess schriftlich begleiten
PLF	Portfolio	Sammlung aufeinander abgestimmter Leistungen zu einem festgelegten Thema in der Regel in Form einer Arbeitsmappe. (z.B. Arbeitsergebnisse, Präsentationen, Arbeitspapiere, etc.)
PLP	Projekt	Die Projektarbeit kombiniert im Wesentlichen die Merkmale einer schriftlichen Arbeit (oder Referat) und einer mündlichen Arbeit. Aufgaben / Themen werden als Projektarbeit vergeben. Der Inhalt der Projektarbeit kann sowohl auf die Lehrinhalte aufbauen als auch diese vertiefen.
PLC	Multimedial gestützte Prüfung (E-Klausur)	Die Prüfungsform multimedial gestützte Prüfung - E-Klausur, ist eine unter Aufsicht am Computer anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind.
PPR	Praktikum	z.B. Praxissemester
PMC	Multiple Choice	Prüfungsleistung bei der die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann

ersetzt.

Als neuer Absatz 2 wird der Text „Die Belastung für die Studierenden ist entsprechend den Qualifikationszielen und Kompetenzen der Module auszurichten, so dass die Studierbarkeit in den einzelnen Semestern gewährleistet ist.“ eingefügt.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Im neuen Absatz 3 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt. Der Text „Nr. 1 bis 7“ wird gestrichen.

Aus dem bisherigen Absatz 3 wird Absatz 4.

Aus dem bisherigen Absatz 4 wird Absatz 5.

Im neuen Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ der Text „bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt.

Aus dem bisherigen Absatz 5 wird Absatz 6.

§ 12 a wird neu eingefügt

Als neuer Paragraph wird eingefügt:

§ 12 a Vorleistungen (formativer Lernprozess)

In Ergänzung zu § 12 können in begründeten Fällen Leistungen auch im Rahmen einer unbenoteten Vorleistung (z.B. Laborübungen, Teilnahme am Praktikum, Testat, etc.) erbracht werden. Diese Leistungen können ggf. auch als Voraussetzung für Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen erforderlich sein.

§ 14 erhält folgende Fassung

§ 14 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

In Absatz 2 wird Satz 1 und 2 gestrichen. Neu eingefügt wird der Text „Eine Klausur bzw. sonstige schriftliche Arbeit ist eine Leistung, die unter Aufsicht nach Zeitvorgabe an der Hochschule Aalen zu erbringen ist.“

Als neuer Absatz 4 wird der Text „Die Dauer einer schriftlichen Prüfung im Umfang von 5 Credit Points umfasst i.d.R. maximal 240 Minuten. Bei größeren Modulen kann die Prüfungsdauer im Verhältnis zu den Credit Points angepasst werden.“ eingefügt.

§ 14 a wird neu eingefügt

Als neuer Paragraph wird eingefügt:

§ 14 a Multiple Choice Prüfungen

- (1) Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden.
- (2) Die Prüfungsaufgaben im Multiple-Choice-Verfahren müssen auf die nach den Anforderungen für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüfern gemeinsam erarbeitet, welche selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei

der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. Die Anzahl der jeweils zu markierenden Antworten ist im Aufgabenblatt anzugeben. Ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig, gilt die Aufgabe als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet. Sind von mehreren Antwortmöglichkeiten mehrere Antworten richtig, so wird die Aufgabe nach dem Anteil der richtigen Antworten bewertet. Sind keine oder zu viele Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet.

- (3) Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Moduls, fehlerhaft sind. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen darf keine der Aufgaben mit einer negativen Punktzahl bewertet werden.
- (4) Eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 50 % (Mindestbestehensgrenze/Mindestpunktzahl) der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wurde oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 22 % unterschreitet.
- (5) Die Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren sind wie folgt zu bewerten:

1,0	sehr gut	wenn 95 – 100 %	der möglichen Punkte erreicht wurde.
1,3	sehr gut	wenn 90 - <94,9 %	
1,7	gut	wenn 85 - <89,9 %	
2,0	gut	wenn 80 - <84,9 %	
2,3	gut	wenn 75 - <79,9 %	
2,7	befriedigend	wenn 70 - <74,9 %	
3,0	befriedigend	wenn 65 - <69,9 %	
3,3	befriedigend	wenn 60 - <64,9 %	
3,7	ausreichend	wenn 55 - <59,9 %	
4,0	ausreichend	wenn 50 - <54,9 %	
5,0	Nicht bestanden	wenn 0 – 49,9 %	

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

- (6) Besteht die Prüfung sowohl aus Multiple-Choice-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Multiple-Choice-Teil nach den Abs. 2 - 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren bewertet. Die Gesamtbewertung wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet, wobei die Gewichtung nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Prüfung erfolgt. Ein nicht bestandener Aufgabenteil fließt mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) in die

gewichtete Gesamtbewertung ein. Die vorstehenden Regelungen zum Multiple–Choice-Verfahren finden keine Anwendung, wenn eine schriftliche Prüfung nur in geringem Umfang Multiple-Choice-Anteile enthält. Dies ist der Fall, wenn Multiple-Choice-Anteile nicht mehr als 15 % der Gesamtprüfungsleistung ausmachen.

§ 14 b wird neu eingefügt

Als neuer Paragraph wird eingefügt:

§ 14 b multimedialgestützte Prüfungsleistungen – E-Klausuren

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen können auch multimedial gestützt stattfinden.
 - (2) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß § 14 a zulässig.
 - (3) Bei multimedial gestützte Prüfungsleistungen ist den Studierenden die Möglichkeit zu geben, sich mit dem Prüfungssystem vertraut zu machen.
 - (4) Es wird technisch sichergestellt, dass eine ausreichende Zahl von gleich leistungsfähigen und nicht manipulierbaren E-Prüfungsplätzen vorhanden ist.
 - (5) Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidaten zugeordnet werden können.
 - (6) Über den Prüfungsverlauf ist von einer fachlich sachkundigen Person ein Protokoll (Protokollführer) anzufertigen.
 - (7) Den Prüfungsteilnehmern ist gemäß den Bestimmungen des § 33 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren.
 - (8) Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.
 - (9) Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.
-

§ 14 c wird neu eingefügt

Als neuer Paragraph wird eingefügt:

§ 14 c Gruppenprüfung / Gruppenarbeit

- (1) Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehr Studierenden in Form einer Gruppenarbeit gemeinsam erbracht, so ist der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien entsprechend zu kennzeichnen, so dass eine eindeutige Abgrenzung möglich ist, die deutlich unterscheidbar und bewertbar ist

- (2) Für jeden zu prüfenden Studierenden ist eine individuelle Note zu vergeben.
 - (3) Der krankheitsbedingte Ausfall eines oder mehrerer Prüfungsgruppenteilnehmer berührt die individuelle Notenvergabe der verbleibenden Prüfungsgruppenteilnehmer nicht.
-
-

§ 14 d wird neu eingefügt

Als neuer Paragraph wird eingefügt:

§ 14 d Portfolioprüfung

- (1) Die Portfolioprüfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls formativ, prozessorientiert, kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Dadurch ermöglicht die Portfolioprüfung einerseits eine adäquate und kompetenzorientierte Anpassung der Prüfungsform an den Lehr- und Lernstoff sowie andererseits in herausragender Weise die Feststellung, dass die jeweiligen Kompetenzziele erreicht wurden.
 - (2) Eine Portfolioprüfung setzt sich aus vorlesungsbegleitenden Prüfungselementen unterschiedlicher Form zusammen. Im Rahmen der Portfolioprüfung können bis zu drei Prüfungselemente verlangt werden. Abweichend von Satz 2 sind in besonders begründeten Fällen Ausnahmen möglich.
 - (3) Als Bestandteile einer Portfolioprüfung sind Prüfungsleistungen, die dem inhaltlichen und/oder zeitlichen Umfang einer mündlichen Prüfung (§ 13) oder einer schriftlichen Prüfung (§ 14) entsprechen oder diese überschreiten, unzulässig. Die maximale Prüfungsdauer aller Prüfungselemente darf die Prüfungsdauer einer äquivalenten Einzelprüfung (PLM, PLK) nicht überschreiten.
 - (4) Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente sind Bestandteil der Modulbeschreibungen.
 - (5) Die Erstellung der Modulnote, die im Rahmen einer Portfolioprüfung vergeben wird, ist in § 14 d Abs. 4 geregelt.
 - (6) Regelungen zur Prüfungsanmeldung sind in § 11 Abs. 2 und 3 und Regelungen zur Prüfungsabmeldung sind in § 11 Abs. 9 i.V.m. § 19 Abs. 2 und 3 geregelt.
 - (7) Können ein oder mehrere Prüfungselemente einer Portfolioprüfung aufgrund Krankheit nicht angetreten werden, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.
-
-

§ 14 a erhält folgende Fassung

Der bisherige Paragraph 14 a wird zu 14 e.

§ 15 erhält folgende Fassung

§ 15 Prüfungstermine und Prüfungsstoff

In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ der Text „bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt.

In Absatz 3 wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ der Text „bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt.

§ 16 erhält folgende Fassung

In der Überschrift wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ der Text „/ Modulteilprüfungen“ eingefügt.

In Absatz 3 wird der Text „Teilleistungen bzw.“ durch den Text „Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen oder“ ersetzt.

In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Modul“ durch den Text „Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Als neuer Absatz 5 wird der Text „Bei Modulprüfungen, die in Form von Portfolioprüfungen abgelegt werden, ergibt sich die Modulnote aus einem Punktesystem. Hierbei sind für die einzelnen Prüfungselemente Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festzulegen und zusätzlich eine Tabelle welche für die Gesamtpunktzahl eine entsprechende Note ausgibt. Die jeweiligen Einzelheiten werden in der Modulbeschreibung festgelegt.“ eingefügt.

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

Im neuen Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Teilleistung“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt. In Satz 2 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ und das Wort „Teilleistung“ durch das Wort „Modulteilprüfung“ ersetzt. In Satz 3 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ und das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt. In Satz 4 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Satz 7 wird gestrichen.

Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen.

Als neuer Absatz 7 wird der Text „Zur Ausgabe von transparenten und kohärenten Informationen über das Leistungsniveau eines einzelnen Studierenden wird an der Hochschule Aalen eine Tabelle mit der statistischen Verteilung der bestandenen Abschlussprüfung ausgegeben. Hierbei werden die Note, die entsprechende Anzahl der jeweiligen Noten, der zugehörige Prozentsatz sowie die Einstufung nach ECTS-Grade ausgegeben. Für die Berechnung werden die Kohorten der letzten fünf Semester vor der jeweils bestandenen Modulprüfung und Masterprüfung zugrunde gelegt. Relative ECTS-Noten werden nur ausgewiesen, wenn in diesem Zeitraum mindestens 30 Absolventen die entsprechenden Modulprüfungen bzw. Masterprüfungen erfolgreich abgelegt haben“ eingefügt.

Aus dem bisherigen Absatz 7 wird Absatz 8.

Aus dem bisherigen Absatz 8 wird Absatz 9.

§ 17 erhält folgende Fassung

In der Überschrift wird nach dem Wort „Modulprüfung“ der Text „/ bzw. Modulteilprüfung“ eingefügt.

In Absatz 1 wird nach dem Wort „Modulprüfung“ der Text „bzw. Modulteilprüfung“ eingefügt.

In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfung“ ersetzt. In Satz 2 wird das Wort „Teilleistung“ durch das Wort „Modulteilprüfung“ und der Text „/ Teilleistung“ durch den Text „bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.

In Absatz 3 Satz 1 wird der Text „/Teilleistung“ durch den Text „bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt. In Satz 2 wird das Wort „Teilleistung“ durch das Wort „Modulteilprüfung“ ersetzt.

§ 18 erhält folgende Fassung

In der Überschrift wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ der Text „/ bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt.

In Absatz 1 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

In Absatz 2 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt. Nach der Ziffer „4“ wird der Text „Abs. 3“ gestrichen.

In Absatz 3 wird nach dem Wort „Modulprüfung“ der Text „bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt. In Nummer 3 wird das Wort „Teilleistung“ durch das Wort „Modulteilprüfung“ ersetzt.

In Absatz 4 wird das Wort „Teilleistung“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Als neuer Absatz 6 wird der Text „Wiederholungsprüfungen werden jedes Semester durchgeführt, sofern Anmeldungen vorhanden sind.“ eingefügt.

Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.

Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8.

Im neuen Absatz 8 Satz 1 wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ der Text „bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt. Nach der Ziffer „4“ wird der Text „Abs. 3“ gestrichen.

Satz 3 wird zu Absatz 9.

Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 10. In Satz 1 wird das „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt. Nach der Ziffer 4 wird der Text „Abs. 3“ gestrichen.

Als neuer Absatz 11 wird der Text „Studierende die aufgrund eines Auslandssemesters ein Urlaubssemester beantragt haben, sind berechtigt Prüfungen abzulegen.“ eingefügt.

§ 19 erhält folgende Fassung

§ 19 Rücktritt und Versäumnis

In Absatz 1 wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ der Text „bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt.

In Absatz 2 wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ der Text „bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt.

Als neuer Absatz 3 wird der Text „Bei außerhalb des Prüfungszeitraums terminierten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen kann eine Prüfungsabmeldung bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen erfolgen.“ eingefügt.

Als neuer Absatz 4 wird der Text „Eine Prüfungsabmeldung von einer Portfolioprüfung (gesamte Prüfung mit allen Prüfungselementen) ist bis zum Ablauf der Anmeldefrist gemäß § 11 möglich. Eine Abmeldung von einzelnen Prüfungselementen ist nicht zulässig.“ eingefügt.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5.

Im neuen Absatz 5 wird der Text „Der für ein“ durch den Text „Wird eine Prüfung ohne vorherige Prüfungsabmeldung versäumt, so muss der für das“ ersetzt.

Das Wort „muss“ wird gestrichen.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6.

Als neuer Absatz 7 wird der Text „Ein krankheitsbedingter Rücktritt von einem oder mehreren Prüfungselementen einer Portfolioprüfung führt zum Rücktritt der gesamten Portfolioprüfung. Bereits vorliegende Ergebnisse von einzelnen Prüfungselementen einer Portfolioprüfung sind bei Wiederholung der Prüfung neu zu erbringen.“ eingefügt.

Als neuer Absatz 8 wird der Text „Ein Rücktritt während einer Prüfung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Eintritt einer unvorhergesehenen Erkrankung, die es dem Studierenden nicht ermöglicht am weiteren Prüfungsleistungsverfahren teilzunehmen, kann die Prüfung abgebrochen werden. Der Vorgang ist durch die aufsichtführende Person zu protokollieren. Der für den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und durch ein ärztliches Attest vom Tag der entsprechenden Prüfung glaubhaft gemacht werden. Eine Entscheidung über den Antrag obliegt dem Prüfungsausschuss. Wird der Rücktritt anerkannt, so wird der Prüfungsversuch als Rücktritt gewertet. Im Falle einer Nichtanerkennung des Rücktritts wird der Versuch gezählt und die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ gewertet.“ eingefügt.

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 9.

Im neuen Absatz 9 wird gesamt nach dem Wort „Modulprüfungen“ der Text „bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt.

§ 20 erhält folgende Fassung

§ 20 Täuschung und Ordnungsverstoß

In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ der Text „bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt. In Satz 2 wird nach dem Wort „Modulprüfung“ der Text „bzw. Modulteilprüfung“ eingefügt.

Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

- (2) Stimmen Prüfungsleistungen ganz oder in Teilen mit anderen Arbeiten oder Veröffentlichungen überein, ohne dass wörtliche bzw. insoweit notwendige Zitate unter Angabe der Quelle verwendet werden, sind diese als Verstoß gegen gutes wissenschaftliches Arbeiten (Plagiat) im Sinne des § 3 Abs. 5 LHG anzusehen.
- a) Bei einem leicht fahrlässigen Verstoß (einfacher Verstoß) gegen die Regeln guten wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere bei erstmaliger falscher bzw. unzureichender Zitation, erfolgt ein Gespräch zwischen dem Prüfer/den Prüfern und der zu prüfenden Person, in dem auf die Beachtung der wissenschaftlichen Redlichkeit hingewiesen wird. Über das Gespräch ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Kenntnis zu setzen. Die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung wird mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.
 - b) Bei einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstoß gegen die Regeln guten wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere im wiederholten Fall falscher oder unzureichender Zitation (schwerwiegender Verstoß) in einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung, wird dieses als „endgültig nicht bestanden“ bewertet. Dies führt zur Exmatrikulation von Amts wegen in dem betreffenden Studiengang.“

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

§ 21 erhält folgende Fassung

§ 21 Anrechnung auf Studium und Prüfung

In Absatz 6 Satz 5 wird der Text „25 Abs. 2“ durch die Zahl „21“ ersetzt.

§ 21 a erhält folgende Fassung

§ 21a Antragsverfahren und Fristen

In Absatz 3 wird nach dem Wort „Anerkennungsamt“ der Text „oder bei dem durch den Fakultätsrat benannten Ausschuss, Studiendekan, Studiengangskoordinator oder verantwortlichen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät“ eingefügt.

In Absatz 4 wird nach dem Wort „Studiengang“ der Text „bzw. durch den durch den Fakultätsrat dafür benannten Ausschuss, Studiendekan, Studiengangskoordinator oder verantwortlichen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät“ eingefügt.

Als neuer Absatz 5 wird der Text „Bei sonstigen Leistungen, die während des Studiums erbracht werden (z.B. Summerschool) ist der Antrag auf Anerkennung innerhalb von 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn des darauffolgenden Semesters, in dem die Leistung erbracht wurde, zu stellen.“ eingefügt.

Als neuer Absatz 6 wird der Text „Abweichend von Absatz 1 ist bei Anerkennung von Leistungen für einen Studienschwerpunkt des Hauptstudiums der Antrag auf Anerkennung innerhalb von 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn des Semesters zu stellen, in dem die Wahl des Studienschwerpunktes zu erfolgen hat.“ eingefügt.

§ 22 erhält folgende Fassung

In der Überschrift wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

In Absatz 1 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

In Absatz 2 werden die Wörter „Teilleistungen“ und „Teilleistung“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

In Absatz 3 wird das Wort „Teilleistung“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

In Absatz 4 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Absatz 5 wird gestrichen.

§ 22 a erhält folgende Fassung

§ 22 a Modulbeschreibungen

In Absatz 2 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

In Absatz 3 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

§ 23 erhält folgende Fassung

§ 23 Zweck und Durchführung

In Absatz 2 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

§ 24 erhält folgende Fassung

§ 24 Fachliche Voraussetzungen sowie Art und Umfang

In Absatz 1 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

In Absatz 3 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Als neuer Absatz 4 wird der Text „Abweichend zu Abs. 2 kann nach Genehmigung durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss die Zulassung zur Masterarbeit auch ohne Vorlage des Studium Generale erfolgen, wenn bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachgewiesen wird, dass das Studium Generale im Rahmen eines Auslandssemesters nach Erbringung der Masterarbeit abgelegt wird. Entsprechende Nachweise bzw. Vereinbarungen über das Auslandssemester sind dem zuständigen Gremium bei der Beantragung der Masterarbeit vorzulegen.“ eingefügt.

§ 25 erhält folgende Fassung

In der Überschrift wird der Text „Ausgabe und Bearbeitungszeit“ durch das Wort „Masterarbeit“ ersetzt.

In Absatz 2 Satz 1 wird der Text „einem Professor“ durch den Text „zwei Prüfern“ ersetzt und nach dem Wort „betreut“ wird der Text „wobei der Erstprüfer immer Professor der Hochschule Aalen sein muss“ eingefügt.

Als neuer Satz 3 wird der Text „Die Bestellung der Prüfer erfolgt durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss.“ eingefügt.

Als neuer Absatz 3 wird der Text „Soweit Professoren als Zweitprüfer nicht zur Verfügung stehen, kann dies von Lehrbeauftragten oder von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, betreut werden. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.“ eingefügt.

Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

Als neuer Absatz 4 wird der Text „Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Prüfer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.“ eingefügt.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

Im neuen Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Regel“ der Text „29 oder“ und nach dem Text „30 CP“ wird der Text „inklusive Kolloquium.“ eingefügt

§ 25 a wird neu eingefügt

Als neuer Paragraph wird eingefügt:

§ 25 a Masterarbeit – Anmeldung, Ausgabe und Bearbeitungszeit

- (1) Die Masterarbeit ist vom Studierenden im Studiengangssekretariat mit entsprechendem Anmeldeformular fristgerecht anzumelden.
 - a) Das Anmeldeformular enthält, die Namen des Erst- und Zweitprüfers, das Thema der Masterarbeit, die Zustimmung des betreuenden Prüfers zum Thema sowie persönliche Angaben zum Studierenden. Durch den Studiengang wird das Anmeldeformular mit dem Anmelde- und Abgabedatum ergänzt. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Ein Anspruch auf Berücksichtigung der Themenwünsche besteht nicht.
 - b) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grundlage des Anmeldeformulars über die Anmeldung zur Masterarbeit und legt den Bearbeitungsbeginn sowie den Abgabetermin der Masterarbeit fest.
 - c) Die Entscheidung wird dem Studierenden mitgeteilt. Mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der positiven Entscheidung des Prüfungsausschusses gilt die Masterarbeit als angemeldet.
- (2) Das Thema der Masterarbeit darf erst ausgegeben werden, wenn die zu prüfende Person
 - a) seit mindestens einem Semester an der Hochschule Aalen immatrikuliert ist,

- b) die fachlichen Voraussetzungen gemäß § 24 nachgewiesen hat.
- (3) Das Thema der Masterarbeit ist frühestens ein Semester vor Ende der regulären Fachsemester und spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss aller Module auszugeben. Wird innerhalb von einer Frist von 3 Monaten das Thema nicht ausgegeben, so legt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss ein Thema für die Masterarbeit fest und teilt dies dem Studierenden mit.
- (4) Die Masterarbeit ist innerhalb von maximal sechs Monaten zu bearbeiten. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens acht Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der jeweils zuständige Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers.
-

§ 26 erhält folgende Fassung

§ 26 Abgabe und Bewertung

In Absatz 1 wird nach Satz 1 als neuer Satz 2 der Text „Der Studiengang kann zusätzlich zu den schriftlichen Ausfertigungen die Abgabe der Masterarbeit in digitaler Form verlangen.“ eingefügt.

Der bisherige Satz 2 von Absatz 1 wird zu Absatz 2.

Als neuer Absatz 3 wird der Text „Wird die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, so gilt sie als „nicht ausreichende“ (5,0) bewertet.“ eingefügt.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5.

Als neuer Absatz 6 wird der Text „Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern jeweils erteilten Noten.“ eingefügt.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 7.

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 8.

§ 26 a wird neu eingefügt

Als neuer Paragraph wird eingefügt:

§ 26 a mündliche Masterprüfung (Kolloquium)

- (1) Sofern dies im Besonderen Teil des jeweiligen Studiengangs vorgesehen ist, hat der Studierende zusätzlich zur Masterarbeit eine mündliche Masterarbeit abzulegen (Kolloquium). Für die Zulassung zur Mündlichen Masterprüfung gilt § 11 Abs. 2, 3 und 5 (Anmeldung Zulassung zu Modulprüfungen) entsprechend.
- (2) Das Kolloquium ist von zwei Prüfern abzunehmen. Abweichend zu Satz eins kann die Prüfung in begründeten Fällen durch einen Prüfer und einen Beisitzer abgenommen werden.

- (3) Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft. Die Dauer der mündlichen Masterprüfung beträgt mindestens 20 Minuten, höchstens 60 Minuten.
-
-

§ 27 erhält folgende Fassung

§ 27 Zusatzfächer

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Als neuer Absatz 3 wird der Text „Leistungen die außerhalb der Hochschule Aalen erbracht und nicht anerkannt werden, werden im Zeugnis nicht als Zusatzfach ausgegeben.“ eingefügt.

§ 28 erhält folgende Fassung

§ 28 Gesamtergebnis und Zeugnis

In Absatz 2 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt. In Satz 2 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Teilleistung“ durch das Wort „Modulteilprüfung“ ersetzt. Als Satz 3 wird der Text „Es wird vom Rektor und dem Dekan der Fakultät unterschrieben.“ eingefügt.

§ 31 erhält folgende Fassung

§ 31 Endgültiges Nichtbestehen

In Absatz 1 Buchstabe a) wird nach dem Wort „Modulprüfung“ der Text „bzw. Modulteilprüfung“ eingefügt.

In Buchstabe b) wird nach dem Wort „Modulprüfung“ der Text „bzw. Modulteilprüfung“ eingefügt.

Als neuer Buchstabe „c)“ wird der Text „entsprechend den besonderen Teil des jeweiligen Studiengangs festgelegten CP-Grenzen (Mindestzahl an CP) in den entsprechenden Semestern die geforderten ECTS-Punkte nicht erreicht wurden,“ eingefügt.

Der bisherige Buchstabe c) wird zu Buchstabe d).

Der bisherige Buchstabe d) wird zu Buchstabe e).

In Absatz 2 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

§ 32 erhält folgende Fassung

In der Überschrift wird nach dem Wort „Ungültigkeit“ der Text „der Masterprüfung“ eingefügt.

In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Modulprüfung“ der Text „bzw. Modulteilprüfung“ eingefügt.

In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Modulprüfung“ der Text „bzw. Modulteilprüfung“ eingefügt. In Satz 2 wird nach dem Text „die Modulprüfung“ der Text „bzw. Modulteilprüfung“ eingefügt.

§ 33 erhält folgende Fassung

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

Als neuer Absatz 2 wird der Text „Der Termin der Prüfungseinsicht ist in Absprache zwischen dem Prüfer und der geprüften Person festzulegen. Wurden für eine Prüfung mehrere Anträge auf Prüfungseinsicht gestellt, so kann in Absprache zwischen dem Prüfer und den Betroffenen ein gemeinsamer Termin zur Prüfungseinsicht vereinbart werden.“ eingefügt.

Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen.

§ 35 erhält folgende Fassung

§ 35 Studium Generale

Als neuer Absatz 5 wird der Text „Abweichend von Abs. 5 können Studierende ohne Vorlage des Studium Generale die Masterarbeit anmelden, wenn bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachgewiesen wird, dass das Studium Generale im Rahmen eines Auslandssemesters nach Erbringung der Masterarbeit abgelegt wird. Entsprechende Nachweise bzw. Vereinbarungen über das Auslandssemester sind dem Prüfungsausschuss bei Beantragung der Masterarbeit vorzulegen.“ eingefügt.

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

§ 36 erhält folgende Fassung

§ 36 Beurlaubung

In Absatz 5 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

§ 38 erhält folgende Fassung

§ 38 Erläuterungen und Abkürzungen:

In Absatz 1 wird im ersten und zweiten Spiegelschrift das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

In Absatz 3 wird die bisherige Tabelle durch die Tabelle

Modul-, Teil- leistungs-Nr.	Nummer der Module und Modulteilprüfung	
Art der Lehrveranstaltung	V = Vorlesung	In den Vorlesungen wird der Lehrstoff durch die Lehrenden in Form von regelmäßig abgehaltenen Vorträgen dargestellt und nach Möglichkeit durch entsprechende Lehrunterlagen und Einsatz multimedialer Hilfsmittel unterstützt. Sie dienen der Vermittlung von Fakten und Methoden.
	E = Exkursion	Exkursionen sind Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule. Sie dienen vor allem der Ergänzung des theoretisch vermittelten Wissens und geben Einblicke in spätere Tätigkeitsbereiche.
	L = Labor	Lehrveranstaltung, in der zur Vertiefung und/oder Erweiterung des in den zugehörigen Vorlesungen gebrachten Stoffs in praktischer, experimenteller und/oder konstruktiver Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Berufsbildung vermittelt werden
	P = Projekt	Projekte beinhalten fachübergreifende oder einzelfachbezogene Planungs- und/oder Realisierungsprozesse, die in kooperativen Arbeitsformen unter Anleitung der Lehrenden bearbeitet und im Rahmen eines Referats oder Präsentation mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion dargestellt werden. Charakteristisch ist die weitgehende selbstständige und selbstorganisierende Arbeit der Studierenden.

Modul-, Teil- leistungs-Nr.	Nummer der Module und Modulteilprüfung	
	S = Seminar	Grundlegendes Kennzeichen von Seminaren sind die aktiven Beiträge der Studierenden zur Lehrveranstaltung. Durch die intensive Interaktion zwischen Lehrenden und Studierenden und die Erarbeitung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion zeichnet sich das Seminar aus. Die Studierenden erarbeiten dabei selbstständig längere Beiträge, präsentieren Lösungen und referieren über eigene oder fremde Arbeiten.
	Ü = Übung	Übungen dienen der Ergänzung und Vertiefung des in den Vorlesungen vermittelten Stoffes anhand geeigneter Beispiele. Gleichzeitig sollen die Studierenden lernen, die in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse und Methoden durch die Bearbeitung von Aufgaben exemplarisch anzuwenden. Kurze Interaktionen zwischen Lehrenden und Studierenden sind üblich.
	PR = Praktikum / Praktika	Praktika sind experimentelle Übungen, in denen Studierende die in anderen Lehrveranstaltungen erworbenen theoretischen Kenntnisse an konkreten praktischen Beispielen umsetzen sowie einen Erkenntnisgewinn durch selbstständiges Arbeiten ableiten können. Sie sind gekennzeichnet durch weitgehendst selbstständige Arbeit der Studierenden, Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung wissenschaftlicher praktischer oder experimenteller Aufgaben. Lehrende leiten die Studierenden an. Studierende führen Beobachtungen, Arbeiten und Versuche durch, wenden ihre Kenntnisse an, ziehen wissenschaftliche Schlussfolgerungen.
	K = Kolloquium	Inhalt eines Kolloquiums ist eine wissenschaftliche Diskussion, die eine bestimmte Problemstellung zum Thema hat. Es dient der Ergänzung des Lehrbetriebs durch einen Erfahrungsaustausch mit Vertreterinnen oder Vertretern aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen. Ebenso dient es der Präsentation von Ergebnissen studentischer wissenschaftlicher Arbeit zur wissenschaftlichen Diskussion mit anderen Studierenden und Lehrenden.
	EX = Experiment	Die Studierenden lernen Kenntnisse der Literaturrecherche, Versuchsplanung, Erhebung und Auswertung aus den Lehrveranstaltungen Grundlagen, Statistik-Vertiefung sowie Wissenschaftliches Arbeiten anzuwenden. Sie können den Stand der Forschung zu einem Thema aufarbeiten und experimentelle Studien durchführen. Ergebnisse werden in Berichtsform dargestellt.

Modul-, Teilleistungs-Nr.	Nummer der Module und Modulteilprüfung	
	EL = E-Learning	Unter E-Learning versteht man Lehrformen, in denen das Lehr- und Lernmaterial ausschließlich über elektronische Medien angeboten und genutzt wird. Interaktion zwischen Lehrenden und Studierenden kann zusätzlich in elektronischer Weise erfolgen. E-Learning-Angebote dienen in der Regel der Vermittlung von Fakten- und Methodenwissen. Sie können mit konventionellen Lehrformen kombiniert werden (Blended Learning).
	X = nicht fixiert	Diese Veranstaltungsart ist abhängig von der gewählten Veranstaltung (dies betrifft nur Wahlpflichtmodule, Studium Generale, etc.)
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7	Semesterwochenstundenzahl (SWS) im jeweiligen Semester	
CP	Credit Points (ECTS)	

ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

06. Mai 2020

Prof. Dr. Gerhard Schneider
Rektor